

Betrieb eines Kommunalarchivs in Minden

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Minden vom 11. Juli 2002 und des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke vom 1. Juli 2002 wird die gemäß der §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SGV. NW. S. 202) geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20. Dezember 1978 (ABl.Reg.Dt. 1979, S. 2) und dem 1. Änderungsnachtrag vom 31. Januar 1984 (ABl.Reg.Dt. 1984, S. 68) über die Errichtung eines Kommunalarchivs in Minden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke, im folgenden Kreis genannt, und der Stadt Minden, im folgenden Stadt genannt, wird aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (SGV. NW. S. 202) und der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke vom 1. Juli 2002 und des Rates der Stadt Minden vom 11. Juli 2002 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines Kommunalarchivs in Minden geschlossen:

§ 1

- (1) Stadt und Kreis betreiben ein gemeinsames Kommunalarchiv, das den Namen "Kommunalarchiv Minden" – Archiv der Stadt Minden und des Kreises Minden-Lübbecke – trägt. Das Kommunalarchiv Minden, im folgenden Archiv genannt, ist nach § 107 GO eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stadt. Die Stadt führt diese Aufgabe für den Kreis im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG mit durch.
- (2) Das Archiv gliedert sich in die Abteilungen Stadtarchiv und Kreisarchiv und hat seinen Sitz in Minden. Es ist im Verwaltungsgebäude des Kreises an der Tonhallenstraße untergebracht.
- (3) Das Archiv wird als Zweckbetrieb geführt und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke).

§ 2

- (1) Zweck des Archivs ist es,
 - (a) alle öffentlichen Aufgaben, die das Archivgesetz NRW in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt, für die Archivträger zu erfüllen, insbesondere
 - (b) die für archivwürdig befundenen Unterlagen von Stadt und Kreis – Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel - zu sichern,

- (c) das Kreisgebiet betreffende Dokumente (z.B. gedrucktes Schrifttum, Schriftgut, Plakate, Karten, Ton- und Bildträger, elektronische Medien) zu sammeln, zu archivieren und zu erhalten,
 - (d) die Verwaltungen der Archivträger bei der Verwaltung ihres Schriftguts zu beraten,
 - (e) in alleiniger Kompetenz über die Aufbewahrung oder Vernichtung von Unterlagen der Verwaltungen der Archivträger zu entscheiden sowie
 - (f) die Verwaltungen der Archivträger bei der Einführung und beim Betrieb elektronischer Datenverarbeitungssysteme archivfachlich zu beraten.
- (2) Die Eigentumsverhältnisse an den Archivalien werden durch deren Einbringung in das Archiv nicht berührt.
 - (3) Das Archiv ist zur Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die ausschließlich und unmittelbar dem vorgenannten Zweck dienen oder geeignet sind, diesen Zweck unmittelbar zu fördern.

§ 3

- (1) Die/der Leiter/in des Archivs, die/der die Laufbahnbefähigung für den höheren Archivdienst besitzen muss, wird einvernehmlich von Stadt und Kreis bestellt. Dienstherr ist die Stadt; Dienstvorgesetzte ist die/der Bürgermeister/in der Stadt.
- (2) Sie/er ist für die Leitung des Archivs, die Betreuung des nach § 2 Absatz 1 aufgenommenen Archivgutes und die Erfüllung aller Aufgaben, die diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder das Archivgesetz NRW in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmen, verantwortlich.
- (3) Dem Archivpersonal von Stadt und Kreis kann die/der Leiter/in fachliche Weisungen erteilen.
- (4) Stadt und Kreis können der/dem Leiter/in hinsichtlich des Archivgutes, das von ihnen selbst oder durch Dritte, mit denen sie Depositaverträge abgeschlossen haben, in das Archiv eingebracht wird, fachliche Weisungen erteilen, soweit dem nicht gesetzliche, dienstliche oder archivfachliche (z.B. Bestandserhaltung) Bestimmungen entgegenstehen.

§ 4

- (1) Stadt und Kreis stellen für die Betreuung des Archivgutes, das durch sie selbst oder durch Dritte, mit denen sie Depositaverträge abgeschlossen haben, in das Archiv eingebracht wird, eigenes, qualifiziertes Personal.
- (2) Stadt und Kreis tragen die Kosten für ihr eigenes Personal selbst. Die Personalkosten für die/den Leiter/in und eine Verwaltungsstelle im Vorzimmer der Leiterin / des Leiters werden der Stadt zur Hälfte vom Kreis erstattet. Anfallende Pensionslasten für die/den Leiter/in sowie die jeweiligen pensionsberechtigten Hinterbliebenen werden der Stadt zur Hälfte vom Kreis zum Zeitpunkt des Entstehens erstattet.

- (3) Aus dem Kreis des Archivpersonals benennen Stadt und Kreis einverständlich den/die Stellvertreter/in der Leiterin/des Leiters, die/der im Verhinderungsfall die Leitungsaufgaben nach § 3 übernimmt.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann das Archivpersonal nach Weisung auch zur Bearbeitung des Archivgutes eingesetzt werden, das nicht durch den jeweiligen Dienstherrn in das Archiv eingebracht oder aufgenommen worden ist.
- (5) Darüber hinaus ist das Archivpersonal verpflichtet, jedem der beiden Archivträger und jedem Dritten bei der Benutzung des Archivs behilflich zu sein und mündliche oder fernmündliche Auskünfte zu erteilen, soweit dem nicht gesetzliche, dienstliche oder archivfachliche (z.B. Bestandserhaltung) Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5

- (1) Der Abschluss von Depositaverträgen mit den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleibt dem Kreis vorbehalten. Aus diesen Verträgen wird der Kreis berechtigt und verpflichtet.
- (2) Im übrigen unterliegen Stadt und Kreis im Hinblick auf den Abschluss von Depositaverträgen mit Dritten keinen Beschränkungen. Bestehende Depositaverträge werden durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht berührt.

§ 6

- (1) Das Archiv nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle des "Mindener Geschichtsvereins. Historischer Verein für den Kreis Minden-Lübbecke" und des "Archivs für Weserrenaissance" unentgeltlich wahr, soweit und solange dies beide Archivträger billigen.
- (2) Das Archiv überlässt dem Mindener Geschichtsverein kostenlos Räumlichkeiten für die Aufnahme der vereinseigenen Registratur, Bibliothek, Zeitungssammlung und von Vereinspublikationen sowie zur Vereinsverwaltung, soweit und solange dies beide Archivträger billigen.
- (3) Beide Archivträger erklären sich damit einverstanden, dass das jeweilige Archivpersonal Aufgaben der Geschäftsführung des Mindener Geschichtsvereins mit erledigt. Die für das Personal geltenden Vorschriften zur Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Einrichtungsgegenstände, Sachmittel für archivarische Tätigkeiten, Dienstleistungen Dritter und andere Betriebskosten, die einen eindeutigen Bezug zu dem eigenen oder dem Archivgut haben, das durch Depositavertrag übernommen worden ist, werden vom jeweiligen Archivträger auf eigene Kosten beschafft. Dies gilt auch für die Archivbibliothek.

- (2) Nur gemeinsam zu benutzende Einrichtungsgegenstände (z. B. Ausstellungsvitrinen, Mikrofilmlesegerät), Büromaterial und Sachmittel werden von der Stadt im Einverständnis mit dem Kreis beschafft und zu gemeinschaftlichem Eigentum erworben. Die anfallenden Kosten erstattet der Kreis zur Hälfte der Stadt.
- (3) Das Archiv kann von Zeitungen, die wegen der unterschiedlichen Lokalteile in mehr als einer Ausgabe beschafft werden, nur die Lokalteile sowie einen einzigen der identischen Zeitungsmäntel aufbewahren und einbinden lassen. Die Stadt trägt die Kosten der Zeitungsbeschaffung für die Zeitungen mit einem Lokalteil der Stadt Minden, der Kreis die Kosten für die Zeitungen mit Lokalteilen des Kreisgebietes.

§ 8

- (1) Stadt und Kreis tragen je zur Hälfte einmalige und laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Archivgebäude und die zugehörigen Grünanlagen, wenn vorher über das Ausmaß der jeweiligen Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen Einvernehmen erzielt wurde.
- (2) Die laufenden Bewirtschaftungskosten des Archivgebäudes (Gebäudeversicherung, Grundbesitzabgaben, Heizung, Reinigung, Strom, Wasser, Telefon, EDV, Müllabfuhr u.ä.) werden ebenfalls von Stadt und Kreis je zur Hälfte getragen.
- (3) Die Personalkosten für Hausmeister und Unterhaltsreinigung werden dem Kreis zur Hälfte von der Stadt erstattet.
- (4) Sofern für die Aufbringung der größeren Instandsetzungskosten Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssen, trägt die Folgekosten der jeweilige Kreditnehmer.

§ 9

- (1) Für den Fall, dass die Verwaltungs- oder Magazinkapazitäten des Archivgebäudes an der Tonhallenstraße für den Betrieb des Archivs nicht mehr ausreichend sind, verständigen sich Stadt und Kreis einvernehmlich über die Bereitstellung zusätzlicher Archivgebäude. Hinsichtlich der Kosten dieser zusätzlichen Archivgebäude gilt § 8 entsprechend.
- (2) Für den Fall, dass eine Abteilung des Archivs mehr Fläche innerhalb des Gebäudes als die andere in Anspruch nimmt oder mehr Archivpersonal – ohne die Leiterin / den Leiter und die Verwaltungsstelle im Vorzimmer der Leiterin / des Leiters – von Stadt oder Kreis eingesetzt wird, soll zwischen den Archivträgern über die Kostenanteile neu verhandelt werden.

§ 10

- (1) Stadt und Kreis können einen Beirat einrichten, der über grundsätzliche Fragen des gemeinschaftlichen Archivbetriebs berät.
- (2) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

- (a) je ein Mitglied der im Rat der Stadt und der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - (b) die/der Leiter/in des Archivs,
 - (c) die/der zuständige Fachbereichsleiter/in der Stadt bzw. die/der zuständige Amtsleiter/in des Kreises.
- (3) Über Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11

- (1) Sollten Tatbestände durch diese öffentlich – rechtliche Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich Stadt und Kreis zur Ergänzung oder Änderung, die den Grundsätzen dieser öffentlich – rechtlichen Vereinbarung entspricht. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich – rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Stadt und Kreis verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (3) In allen Fragen der Durchführung dieser öffentlich – rechtlichen Vereinbarung ist das Einverständnis der beiden Archivträger anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

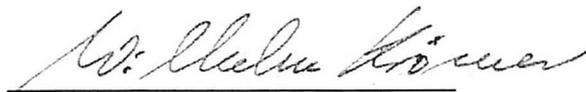
§ 12

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 5 Jahren schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden.

Minden, den 17. Juli 2002

Für den Kreis Minden-Lübbecke:

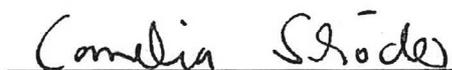
Für die Stadt Minden:



Wilhelm Krömer
Landrat



Reinhard Korte
Bürgermeister



Cornelia Schöder
Kreisdirektorin



Peter Kienzle
Erster Beigeordneter